

Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen
zur Verschonung von Grundstücken
bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen
vom 06.12.2018
(Verschonungssatzung WKB)

Der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 und gemäß § 13 der Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG in Verbindung mit § 14 ABS WKB wird abweichend von § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke in der Abrechnungseinheit – vorbehaltlich § 7 der ABS WKB – erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach
 - a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
 - b) 12 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn
 - c) 8 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges
 - d) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtungsanlagen der Straße
 - e) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerungsanlagen der Straße
- (2) Bei der Herstellung von zwei oder drei der unter Buchstabe b) bis e) genannten Teileinrichtungen gilt (einmalig) die für die entsprechende Teileinrichtung geltende längste Verschonungsfrist. Es erfolgt keine vollständige oder teilweise Addierung von Verschonungszeiträumen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e).
- (3) Die Überleitungsregelungen gelten auch beim Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 ABS WKB.
- (4) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ansprüche für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen entstanden sind.

- (5) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 Absatz 1 BauGB bzw. ab 21.06.2013 nach § 11 Absatz 1 BauGB, beginnt die Frist zur Beitragsverschonung mit Ablauf des Jahres, in dem die geprüfte Abrechnung der vertraglichen Leistungen erfolgt ist.

§ 2

Gemäß § 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 14 ABS WKB der Ortsgemeinde Görgeshausen wird nach § 10 a Absatz 6 KAG und abweichend zu § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den nachfolgend genannten öffentlichen, gemeindlichen Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals zu dem in der Anlage 1 jeweils genannten Zeitpunkt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

§ 3

Die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) tritt einschließlich der Anlage 1 zum 01.01.2019 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) vom 06.12.2018 tritt rückwirkend zum 05.05.2020 in Kraft.

Görgeshausen, den

- Die unterschriebenen Fassungen liegen in der Verwaltung zur Einsicht bereit. -

(Martin Bendel)
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB)

Straße (Verkehrsanlage)	Entstehung des Beitragsanspruches	Beginn der Beitragspflicht	Bemerkung
„Verlängerung Feldstraße“ Flur 13, Flurstück 73, Flur 18 Flurstück 1909/11 teilweise	08.07.2005	01.01.2021	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
Auf den Gärten Flur 3, Flurstücke 243/26 und 265/2	28.03.2009	01.01.2025	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
Brunnenstraße Flur 2, Flurstück 2297/2, Flur 17, Flurstück 2588 teilweise	14.11.2007	01.01.2020	Herstellung der Fahr- bahn sowie Gehwege jeweils mit Entwässerungsanlagen